

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates (Auflagesitzung)

Sitzung vom Montag, 25. Januar 2021



Politische Gemeinde
Eglisau

18 33.09.1 Parkraumplanung

Parkierungsverordnung auf öffentlichem Grund, Verabschiedung zuhanden Vorprüfung durch Kantonspolizei

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die gültige Verordnung über die gebührenpflichtige Parkierung in der Gemeinde Eglisau (neu Parkierungsverordnung; nachfolgend «PVo» genannt) datiert vom 22. November 1999. Seither ist die Gemeinde Eglisau massiv gewachsen und vor allem das Städtli wird in den letzten Jahren in den Sommermonaten sehr stark touristisch besucht. Der damit verbundene Mehrverkehr und die Belastung der Einwohner durch die parkierten Fahrzeuge hat ein Mass erreicht, welches nun neue Massnahmen erfordert. Ausgenommen von den Parkplätzen im Städtli wurden bis anhin für das Parkieren auf öffentlichem Grund keine Gebühren erhoben. Die vorliegende Revision sieht vor, dass auf dem ganzen Gemeindegebiet die Parkplätze gebührenpflichtig werden. Zudem soll mit der Revision der PVo der Bezug von Parkkarten neu geregelt werden.
2. Gestützt auf die vorerwähnten Ausführungen wurde nun im Rahmen der Revision die PVo überarbeitet und neue zielgerichtete Bestimmungen aufgenommen. Aufgrund der zahlreichen Anpassungen erfolgt die Überarbeitung der PVo als Totalrevision. Die neue Verordnung umfasst 15 Artikel (aktuell 24 Artikel).
3. Der vorliegende Entwurf hat folgende Grundsätze zum Ziel:
 - 3.1. Bewirtschaftung aller Parkplätze im öffentlichem Raum auf dem ganzen Gemeindegebiet
 - 3.2. Schutz der Anwohner vor Parkierung von Auswärtigen in Bahnhofsnähe und Wildparkieren in den Wohnzonen
 - 3.3. Keine Langzeit-Parkplätze für Besucher im Städtli
 - 3.4. Entlastung des Städtli vom Suchverkehr
 - 3.5. Lenkung der Besucher auf Parkplätze Bahnhöfe Eglisau und Hüntwangen sowie private Parkplätze Kilchmann und Strässler
4. Die Vorlage PVo ist der Kantonspolizei Zürich zur Genehmigung einzureichen. Der vorliegende Entwurf soll zu Handen der Vorprüfung durch die Kantonspolizei verabschiedet werden.
5. Nach Vorliegen der Stellungnahme der Kantonspolizei wird der Entwurf bei Bedarf überarbeitet und anschliessend zur Vernehmlassung verabschiedet.
6. Gemäss Art. 14, Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005 (rev. 3. März 2013) ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und Änderungen der PVo verantwortlich. Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist im Juni 2021 geplant.

II. Beschluss

1. Die vorliegende totalrevidierte Parkierungsverordnung wird genehmigt und zuhanden der Vorprüfung durch die Kantonspolizei Zürich verabschiedet.
2. Der Abteilungsleiter Bau und Planung wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch sowie im März-Mitteilungsblatt publiziert.

III. Mitteilung an

1. Kantonspolizei Kanton Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Dienst Verkehrsanordnungen, Marcel Studach, Nordstrasse 44, Postfach, 8021 Zürich
2. Elisabeth Villiger, Polizeivorsteherin Eglisau (per E-Mail)
3. Polizeisekretariat Eglisau

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

René Strahm
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand:
GEVER: BP.17.park,